



Claudio Cadonau (133909), c/o SCL Tigers, Beschuldigter 1

SCL Tigers (102047), Beschuldigte 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/23116/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
Geneve-Servette HC (NL) – SCL Tigers (NL) vom 22.12.2022
- 2) Fehlbarer Club:** SCL Tigers (102047)
- 3) Fehlbarer Spieler:** Claudio Cadonau (133909), c/o SCL Tigers
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 32:56 löst Genf auf der linken Seite aus dem eigenen Drittel aus. Der Genfer Spieler Smirnovs läuft in der neutralen Zone zur linken Bande hin, um die Scheibe zu erreichen. Der Beschuldigte folgt ihm und stösst ihn auf der Höhe der Strafbank hart von hinten in die Bande. Smirnovs war dabei nie in Scheibenbesitz. Die Aktion wurde auf dem Eis mit einer 5' + SPD geahndet. Smirnovs verletzte sich bei der Aktion.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er ordnete den Vorfall in die Kategorie I ein und beantragte eine Spielsperre. Es wird diesbezüglich auf den PSO-Report verwiesen.
 - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Boarding und Interference eröffnet und darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt genauer abgeklärt werde.
 - Innert Frist gingen zwei Stellungnahmen der Beschuldigten ein, je einmal des Spielers und des Clubs.
Der beschuldigte Spieler äusserte sich zusammengefasst wie folgt:
 - Er habe keinen Big Hit machen wollen, da ihm bewusst gewesen sei, dass ein solcher in bandennähe gefährlich sei.
 - Er habe lediglich den Raum zumachen wollen, da er wusste, dass der Gegenspieler Smirnovs angespielt werden würde.
 - Den Kontakt, den er zu Smirnovs gehabt habe, sei sehr gering gewesen, dieser habe dann aber das Gleichgewicht verloren und sei in die Bande gestürzt.
Der beschuldigte Club äusserte sich zusammengefasst wie folgt:
 - Der Gegenspieler Smirnovs habe in der neutralen Zone ausschliesslich zurückgeschaut. Der Spieler müsse jedoch in dieser Situation mit einem Körperkontakt rechnen.
 - Der Beschuldigte habe nie die Absicht gehabt seinen Gegenspieler zu verletzen. Es sei lediglich das Ziel gewesen diesen abzudrängen und nicht Richtung Tor ziehen zu lassen.
 - Korrekt sei, dass der Gegenspieler in einer gefährlichen Distanz zur Bande gecheckt worden sei. Sie seien der gleichen Meinung, wie der PSO, dass eine Spielsperre für die Aktion genügend sei. Weiter sei der erste Kontakt seitlich und nicht von hinten erfolgt.
- 5) Begründung:**
- Genf löst aus der eigenen Zone der Bande entlang aus. Der vom Mittelpunkt her laufende

Spieler Smirnovs versucht die Scheibe zu erreichen. Der Beschuldigte folgt ihm und stösst ihn auf der Höhe der Strafbank, rund 2 – 3 Meter vor der Bande, von seitlich/hinten in die Bande. Der Stoss ist ohne Not und auf der Höhe der Rückennummer des Gegenspielers mit dem Stock erfolgt. Dadurch fällt Smirnovs nach vorne und hart in die Bande.

2. Smirnovs rechnet in dieser Situation nicht mit einem solchen Check und ist darauf denn auch nicht vorbereitet. Erschwerend kommt hinzu, dass Smirnovs – wie auch der PSO richtig ausführt – gar nie in Scheibenbesitz war.
Die Aktion ist äusserst gefährlich, da sie sich in unmittelbarer Nähe zur Bande ereignet. Dies wird denn von den Beschuldigten in ihrer Stellungnahme auch zugegeben. Der Beschuldigte sieht die Rückennummer des Gegenspielers bereits lange im Voraus und checkt ihn dennoch kurz vor der Bande. Solche Situationen sind gefährlich und will man im Eishockeysport nicht sehen.
3. Dem Beschuldigten wäre ohne Weiteres genügend Zeit geblieben, um mittels anderer Aktion seinen Gegenspieler unter Druck zu setzen oder am Weiterlaufen zu hindern. Er zieht aber den Check mit den Armen vor und nimmt dabei eine Verletzung des Gegenspielers in Kauf. Es liegt zweifelsfrei ein Boarding resp. wegen des fehlenden Puckbesitzes auch ein Interference vor.
4. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie II können Fouls eingeordnet werden, die mit erheblicher Rücksichtslosigkeit und hohem Gefährdungspotential erfolgen.
5. Der PSO verlangt Kategorie I und damit eine Spielsperre. Der Check erfolgt zwar nicht mit absolut erhöhter Wucht. Dennoch erscheint der Check als sehr gefährlich und unnötig. Der Gegenspieler lief während der ganzen Zeit direkt vor dem Beschuldigten und machte keine unerwarteten Bewegungen oder Richtungsänderungen. Weiter ist der Beschuldigte nie in Scheibenbesitz, was einen regelkonformen Check per se verunmöglicht. Der Beschuldigte hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, diesen Check zu vermeiden. Die Aktion erfolgte zudem in unmittelbarer Nähe zur Bande. Mit seinem Verhalten nahm der Beschuldigte eine Verletzung seines Gegenspielers in Kauf und hat diesen geradezu rücksichtslos gefährdet. Der Antrag des PSO mit der Einordnung der Aktion in Kategorie I ist aus Sicht des Einzelrichters zu tief. Er ordnet die Aktion in Kategorie II ein.
6. Der Einzelrichter hält zwei Spielsperren für angemessen.
Der Beschuldigte ist in der Players History zudem mehrfach vorbelastet. So wurde er in den letzten zwei Saisons wie folgt disziplinarrechtlich bestraft:
 - Ordentliches Verfahren Nr. 20-21/20650/7, vom 18. Januar 2021: für ein Boarding wurde er mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe sanktioniert.
 - Ordentliches Verfahren Nr. 21-22/22205/7, vom 24. April 2022: für einen Illegal Check to the Head or Neck wurde er für zwei Spiele gesperrt;
 - Tarifverfahren 7.22466, vom 17. September 2022: für einen Illegal Check to the Head or Neck wurde er für ein Spiel gesperrt.

Es liegen zwei Checks to the Head und ein Boarding vor; insbesondere das Boarding betrifft die gleiche Vergehensart, wie die vorliegend zu beurteilende Aktion. Es besteht bei den Clubs, den PSO's, den ER (siehe Ziff. 12 Praxisrichtlinien), sowie dem Verbandssportgericht Einigkeit darin, dass Wiederholungstäter zum Schutz der Spielergesundheit strenger zu bestrafen sind. Die vorliegend aufgelisteten Entscheide stammen alle aus den vergangenen zwei Jahren und verdeutlichen, dass disziplinarische Massnahmen wie Bussen und Spielsperren den Beschuldigten offenbar nicht über Gebühr beeindruckt, anders kann sein Verhalten nicht gedeutet werden.

Die aufgeführten Vorstrafen können strafscharfend berücksichtigt werden, was vorliegend erfolgt (vgl. Ziff. 10 und 12 Praxisrichtlinien ER).

Folgende Faktoren werden dabei berücksichtigt: Zum einen handelt es sich um das vierte Verfahren innerhalb von zwei Jahren, in welchem der Beschuldigte disziplinarrechtlich sanktioniert wird. Für diese Strafenhäufung wird eine zusätzliche Spielsperre ausgesprochen. Zum anderen betreffen zwei dieser vorgängigen Entscheide mit den Checks to the Head ebenfalls gefährliche Aktionen und mit dem Boarding sogar eine gleichgelagerte Verfehlung, wie die Aktion im vorliegenden Verfahren. Aufgrund der Einschlägigkeit wird eine zusätzliche Spielsperre ausgesprochen. Insgesamt werden 2 zusätzliche Spielsperren ausgesprochen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände hält der Einzelrichter 4 Spielsperren für angemessen.

Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (CHF 1'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 3'150.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 4 Spiele gesperrt. Eine dieser Spielsperren hat der Beschuldigte bereits verbüsst. Somit verbleiben noch drei weitere Sperren.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 3'150.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 750.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 750.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	<hr/> CHF 750.00

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 3'900.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 29. Dezember 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch